

# § 10 NÖ FischG 2001 Schonzeiten und Brittelmaße

NÖ FischG 2001 - NÖ Fischereigesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Artenschutz und die Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung

- Schonzeiten für alle in Niederösterreich fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln festzusetzen.

Dabei hat sie deren Gefährdungsgrad und deren Laichverhalten zu berücksichtigen;

- Brittelmaße für diese Tierarten zu bestimmen und
- heimische und eingebürgerte Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln aufzulisten.

(2) Die Behörde (§ 3 Z 2) kann

- auf Antrag des Fischereiberechtigten oder
- auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten oder
- von Amts wegen und
- nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes

mit Bescheid für einzelne Fischereireviere oder

- von Amts wegen und
- nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes

mit Verordnung für mehrere oder alle Fischereireviere im Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Gesetzes Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen für bestimmte Zeiten festsetzen, wenn eine solche Maßnahme

- im öffentlichen Interesse (insbesondere für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes sowie des Natur- und Artenschutzes) oder
- im Interesse der Fischereibewirtschaftung

liegt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vor, sind erteilte Ausnahmen nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes von der Behörde (§ 3 Z 2) unverzüglich außer Wirksamkeit zu setzen.

In Kraft seit 27.08.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)